

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
TMD Friction Holdings GmbH, TMD Friction Services GmbH, TMD Friction EsCo GmbH und TMD Friction GmbH****1. Auftragserteilung**

- 1.1. Für die Rechtsbeziehungen zu dem Lieferanten und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Verkaufsbedingungen, gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2. Ausnahmen von unseren Einkaufsbedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind bzw. von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Auftragsannahme

- 2.1. Bestellungen werden vom Lieferanten innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt bestätigt.
- 2.2. Geht nicht innerhalb der vorgenannten Frist die Auftragsbestätigung des Lieferanten bei uns ein, gilt der Auftrag als nicht erteilt.
- 2.3. Offensichtliche Irrtümer, Rechen- oder Schreibfehler in einer Bestellung sind auch bei Auftragsannahme nicht verbindlich.

3. Lieferzeit

- 3.1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Sie berechnet sich vom Tage der Ausfertigung der Bestellung an. Die Lieferzeit wird nur eingehalten, wenn zu deren Endtermin der Gegenstand des Auftrages vollständig an dem von uns genannten Ort eingegangen oder die Leistung erbracht ist.
- 3.2. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadensersatz geleistet hat.
- 3.3. Der Lieferant wird drohende Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich anzeigen.

4. Transportkosten und Transportgefahr

- 4.1. Der Lieferant übernimmt alle direkten und indirekten Kosten des Transportes.
- 4.2. Der Lieferant hat, wenn hierüber keine andere Vereinbarung getroffen wurde, auf seine Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.
- 4.3. Die Gefahr für sämtliche aufgrund unserer Bestellungen erfolgten Lieferungen geht auf uns erst in demjenigen Zeitpunkt über, in dem die Ware bzw. Leistung an dem von uns angegebenen Empfangsort eingetroffen bzw. bewirkt worden ist und uns eine ordnungsgemäße Versandanzeige bzw. ein Leistungsnachweis zugegangen ist.

5. Lieferung

- 5.1. Jede Lieferung ist unserer Einkaufsabteilung mindestens zwei Tage vor Eintreffen der Ware bzw. Leistung schriftlich unter Angabe des genauen Lieferdatums anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang maßgeblich. Datum und Nummer unserer Bestellung sowie unsere Material-Nr. sind in allen Versand- und Frachtpapieren anzuführen, ferner ist jedem Packstück ein Lieferschein beizugeben.
- 5.2. Ist für die Leistung des Lieferanten eine Abnahme erforderlich, erfolgt diese ausschließlich an dem von uns angegebenen Erfüllungsort. Der Lieferant oder sein Vertreter können, falls dies mit der Auftragsannahme vorbehal-

ten wird, der Abnahme beiwohnen. Umstände, die außerhalb unseres unmittelbaren Einwirkungsbereiches liegen, befreien uns für die Dauer der Einwirkung von der Verpflichtung zur Abnahme.

- 5.3. Der Lieferant darf nur die in der Bestellung angegebenen Bestellmengen liefern. Für die Verwahrung von Mehrlieferungen haften wir nur im Rahmen eigenüblicher Sorgfalt. Wir sind berechtigt, Mehrlieferungen ohne besondere Ankündigung zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Falls von uns verlangt, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich die Mehrlieferungen am Erfüllungsort auf seine Kosten und Gefahr abzuholen.

6. Preise und Zahlung

- 6.1. Die von uns mit der Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich. Preisabweichungen, die uns zusätzlich belasten, bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Der Preis schließt die Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 6.2. Jede Rechnung muss unsere Auftragsnummer, unser Auftragsdatum sowie die Versandanschrift und Versandart aufweisen. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung auszufertigen.
- 6.3. Zahlungen unsererseits sind keine mängelfreie Abnahme und bewirken nicht den Verzicht auf Mängelrügen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Wir untersuchen die bei uns eintreffende Ware oder die uns gegenüber erbrachte Leistung innerhalb der in unserem Betrieb üblichen Kontrollzeiträume. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unsere Untersuchungspflicht beginnt in jedem Falle erst dann, wenn die Ware an dem von uns bestimmten Erfüllungsort vollständig eingegangen und uns eine ordnungsgemäße Versandanzeige zugegangen ist.
- 7.2. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Lieferanten gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Lieferanten nur unerheblich ist. In dringenden Fällen sind wir ohne Fristsetzung berechtigt, nach Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten die Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder Ersatzbeschaffung vorzunehmen.
- 7.3. Soweit fehlerhafte Ware an den Lieferanten zurückgeschickt wird, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir können vom Lieferanten Ersatz auch derjenigen Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.
- 7.4. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nr. 7.1. Die Mängelhaftung des Lieferanten endet spätestens zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Lieferant kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.

8. REACH

- 8.1. Der Lieferant alleine ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Waren den Anforderungen der Verordnung

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
TMD Friction Holdings GmbH, TMD Friction Services GmbH, TMD Friction EsCo GmbH und TMD Friction GmbH**

- (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vom 18. Dezember 2006 in der jeweils aktuell geltenden Fassung samt Änderungen sowie allen nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser Verordnung erlassen wurden, vollkommen entsprechen.
- 8.2. Der Lieferant garantiert, dass alle Verpflichtungen von REACH erfüllt wurden. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass jede eingesetzte oder in den Waren enthaltene chemische Substanz zugelassen und für unseren Gebrauch freigegeben ist.
- 8.3. Sollte die Substanz gemäß REACH genehmigungspflichtig sein, garantiert der Lieferant, dass alle Zulassungsbeschränkungen des Annexes XVII zu REACH eingehalten wurden und dass der Lieferant seine Pflicht erfüllt hat, umfassende Sicherheitsdatenblätter in Übereinstimmung mit REACH zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant garantiert auch, dass er die Voraussetzungen der Artikel 32 und 33 REACH eingehalten hat.
- 8.4. Der Lieferant wird die Veröffentlichung der Liste mit genehmigungspflichtigen Substanzen (nach REACH, Liste der besonders gefährlichen Substanzen) der Europäischen Agentur für chemische Stoffe überwachen und überprüfen und uns unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, sobald Waren, geliefert werden, die eine Substanz enthalten, deren Aufnahme in die Liste der gefährlichen Stoffe von Amts wegen erforderlich ist.
- 8.5. Der Lieferant verpflichtet sich, uns ordnungsgemäß und unverzüglich über sämtliche Änderungen zu informieren, welche die Einhaltung von REACH beeinträchtigen, und uns unaufgefordert und auf seine Kosten alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, die wir benötigen, um die Einhaltung der Voraussetzungen der REACH Verordnung sicherzustellen.
- 8.6. Für den Fall, dass der Lieferant nicht in der EU ansässig ist, hat der Lieferant einen Alleinvertreter benannt, der in der EU ansässig ist und der für die Einhaltung der Importvoraussetzungen von REACH verantwortlich ist. Die Kontaktdaten dieses Alleinvertreters teilt der Lieferant uns ohne weitere Aufforderung vor der Lieferung mit.
- 8.7. Wir behalten uns das Recht vor, Bestellungen zu kündigen, wenn Waren geliefert werden, die nicht mit den zuvor genannten Voraussetzungen übereinstimmen. Im Falle der Stornierung von Pauschal- oder Einzelaufträgen oder einer nachgewiesenen Verletzung von nationalen oder internationalen Bestimmungen zur Einhaltung der REACH durch den Lieferanten, verpflichtet sich der Lieferant, uns bezüglich aller Klagen, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Urteile und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, unabhängig von deren Rechtsgrund, schad- und klaglos zu halten und alle Nachteile, Verluste oder Schäden zu tragen, die bei uns im Falle einer Verletzung entstehen.
- 9. Schutzrechte, Geheimhaltung**
- 9.1. Der Lieferant garantiert, dass durch seine Lieferung oder Leistung fremde in- und ausländische gewerbliche Schutzrechte (Patente etc.) und/oder Nutzungs- oder Verwertungsrechte nicht verletzt werden. Er stellt uns von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, einschließlich etwa anfallender Lizenzgebühren, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.
- 9.2. Alle Informationen, die der Lieferant mündlich, schriftlich oder als Zeichnung von uns erhält, sind vertraulich zu behandeln, auch wenn sie nicht ausdrücklich als geheim bezeichnet worden sind. Alle Eigentums-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an unseren Informationen, insbesondere an Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen, Beilagen etc. verbleiben bei uns. Sie sind dem Lieferanten ausschließlich zum persönlichen Gebrauch für die Zwecke unseres jeweiligen Auftrages überlassen. Vorstehende Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung - auch nach Durchführung des Auftrages - weder vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, insbesondere nicht Wettbewerbern in irgendeiner Form zur Kenntnis gebracht werden. Der Lieferant haftet auf Schadenersatz, wenn diese Unterlagen aus dem Verantwortungsbereich des Lieferanten in den Besitz Dritter kommen und dort verwendet bzw. verwertet werden. Das Verschulden des Lieferanten wird vermutet.
- 9.3. Wird unsere Bestellung nicht angenommen, sind sämtliche dem Bestellschreiben beigelegten Unterlagen ohne Anforderung sofort an uns zurückzugeben. Das gilt auch nach Abwicklung des von uns erteilten Auftrages.
- 9.4. Nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Unterlagen angefertigte Werkzeuge, Matrizen, Hilfsmittel usw. dürfen ausschließlich für unsere Zwecke verwendet werden, gleichgültig ob wir oder der Lieferant Eigentümer dieser Gegenstände sind. Für alle im Zuge der Auftragserteilung und Abwicklung von uns dem Lieferanten überlassenen Gegenstände übernimmt dieser die Haftung, sachgemäße Behandlung und Aufbewahrung. Das gilt auch für alle von uns zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Gegenstände etc.; sie sind uns auf unser Verlangen kostenfrei auf Gefahr des Lieferanten unverzüglich nach abgewickelterm Auftrag zurückzusenden.
- 10. Qualität, Sicherheit der gelieferten Waren**
- 10.1. Für die Erstbemusterung wird auf die VDA - Schrift „Sicherheit der Qualität von Lieferungen, Lieferantenauswahl, Bemusterungen, Qualitätsleistung in der Serie“ in der jeweils letzten Auflage hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungen des Produktionsprozesses und/oder des Liefergegenstandes schriftlich anzuzeigen und zu dokumentieren. Diese Änderungen bedürfen vor ihrer Einführung unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 10.3. Die an uns gelieferten Waren müssen den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften, den sonstigen Schutzvorschriften, insbesondere den VDE-Vorschriften, den Vorgaben des TÜV, dem heutigen Stand der Technik, den Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes sowie den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) entsprechen. Sollten von uns erfolgte Bestellungen Bedenken bezüglich der Einhaltung der genannten Vorschriften ergeben, hat uns der Lieferant unverzüglich vor Annahme der Bestellung hierauf schriftlich hinzuweisen.
- 10.4. Der Lieferant ist verpflichtet, Qualitätsaufzeichnungen gemäß VDA (z.B. Kontrollpläne, Zeichnungen, Bemusterungsunterlagen) für die Dauer von 15 Jahren ab Erstellung aufzubewahren und uns diese auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet die mitgeteilten spezifischen Anforderungen unserer Kunden sowie die VDA Richtlinien zum Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie zu befolgen.
- 11. Abrufaufträge**

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
TMD Friction Holdings GmbH, TMD Friction Services GmbH, TMD Friction EsCo GmbH und TMD Friction GmbH**

- Wir sind berechtigt, die bestellte Menge entsprechend unserem zukünftigen Bedarf zu erhöhen. Der Lieferant akzeptiert und verpflichtet sich im Rahmen des Abrufauftrages, spätere Nachbestellungen oder Abrufe zu unseren Einkaufsbedingungen anzunehmen und auszuführen.
- 12. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung**
- 12.1. Der Lieferant ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur insoweit befugt, als er mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnet oder wegen dieser zurückbehält.
- 12.2. Vorbehaltlich § 354a HGB dürfen Ansprüche des Lieferanten aus der Bestellung nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.
- 13. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz, Schadensersatz bei Kartellen**
- 13.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 13.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Deckungssumme muss unter Berücksichtigung der Eigenart sowie der Menge der zu liefernde Waren angemessen sein. Wir sind berechtigt vom Lieferanten einen schriftlichen Nachweis einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu verlangen.
- 13.4. Für den Fall, dass der Lieferant Mitglied eines illegalen Kartells war/ist und insbesondere an Preis und/oder Konditionenabsprachen teilgenommen hat, ist er verpflichtet, uns einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % der Auftragssumme die wir während der Dauer des Kartells in Auftrag gegeben haben, zu zahlen. Es sei denn, dass der Lieferant einen Schaden in niedrigerer Höhe beweist. Dies gilt sowohl für Kartelle, die gegen nationales als auch für Kartelle, die gegen EU Recht verstoßen. Die Mitgliedschaft des Lieferanten in einem illegalen Kartell steht fest, wenn gegen den Lieferanten von einer Kartellbehörde ein Bußgeld verhängt wird bzw. aufgrund einer Kronzeugenregelung nicht verhängt wurde.
- 14. Compliance, Unfallverhütungsvorschriften und weitere Vorschriften**
- 14.1. Der Lieferant wird alle für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere die branchenüblichen Ethikstandards einhalten und wird die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen.
- 14.2. Der Lieferant und dessen Mitarbeiter, die Arbeiten innerhalb unseres Betriebsgeländes ausführen, haben die Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung zu befolgen. Die Unfallverhütungsvorschriften liegen zur Einsichtnahme bei den Werkspfortnern aus. Die das Verhalten auf unserem Betriebsgelände regelnde Sicherheitsanweisung sowie die für das Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes geltenden Vorschriften finden ergänzend Anwendung. Wir übernehmen keine Haftung für aus Nichtbeachtung von Vorschriften oder Anweisungen entstandene Schäden; für aus gleichem Grund uns entstehende Schäden haftet der Lieferant.
- 14.3. Der Lieferant bestätigt, dass er die UN Global Compact Principles unter <http://www.unglobalcompact.org/abouttheGC/TheTenPrinciples/index.html> eingesehen hat und dass er sich an die darin enthaltenen Vorschriften und Regelungen halten wird.
- 14.4. Sollte der Lieferant bzw. dessen Organe und/oder Arbeitnehmer gegen strafrechtliche Vorschriften in dem Land seiner Niederlassung oder in dem Land, in dem er seine Hauptleistung für uns erbringt, verstoßen, so sind wir berechtigt, sämtliche mit dem Lieferanten bestehenden Verträge außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 14.5. Sollte der Lieferant bzw. dessen Organe und/oder Arbeitnehmer gegen gesetzliche Vorschriften in dem Land seiner Niederlassung oder dem Land in dem er seine Hauptleistung für uns erbringt, verstoßen und diesen Verstoß nicht innerhalb vom 30 Tagen ab Erhalt einer schriftlichen Abmahnung von uns einstellen, so sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 14.6. Sollte der Lieferant bzw. dessen Organe und/oder Arbeitnehmer gegen die UN Global Compact Principles verstoßen und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt einer schriftlichen Abmahnung von uns einstellen, so sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 14.7. Conflict Minerals: Der Lieferant bestätigt, dass die im Dodd Frank Act (Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act section 1502) genannten Materialien und alle weiteren, die hinzukommen, nicht aus den in dem Dodd Frank Act genannten Länder bezieht.
- 14.8. Der Lieferant bestätigt, dass, soweit er uns Recyclingmaterial verkauft, dieses aus Schmelzhütten stammt, die in der „CFS Compliant Smelter“ Liste aufgeführt sind.
- 14.9. Der Lieferant ist verpflichtet, unaufgeforderte Unterlagen an TMD zu senden, die die Einhaltung der oben beschriebenen Pflichten bestätigt und ggf. einen Audit von TMD zu dulden.
- 14.10. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Lieferanten die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, die er laut diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen hat.
- 15. Exportkontrolle und Zoll**
- 15.1. Die importierte Ware ist verzollt zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, Überprüfungen durch Zollbehörden zuzulassen, Erklärungen und Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen amtlichen Bestätigungen auf seine Kosten zu übermitteln. Der Lieferant ist insbesondere verantwortlich für die korrekte Angabe der Zollwerte.
- 15.2. Bei Lieferungen und Leistungen aus dem EU-Ausland ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer stets anzugeben.
- 15.3. Der Lieferant hat für alle von ihm zu liefernden Waren und zu erbringenden Leistungen die jeweils anwendbaren deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollvorschriften sowie die Ausfuhr- und Zollvorschriften des Ursprungslands zu erfüllen.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
TMD Friction Holdings GmbH, TMD Friction Services GmbH, TMD Friction EsCo GmbH und TMD Friction GmbH**

- 15.4. Der Lieferant ist verpflichtet, TMD über etwaige Genehmigungspflichten für den (Re-) Export der Waren gemäß der deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollvorschriften sowie der Ausfuhr- und Zollvorschriften des Ursprungslands schriftlich zu unterrichten.
- 15.5. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant vollständige und inhaltlich zutreffende Präferenznachweise bzw. Lieferantenerklärungen jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung ist einmal jährlich vorzulegen.
- 15.6. Zur Erfüllung der vorgenannten Pflichten stellt der Lieferant alle erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung, insbesondere (i) die einschlägigen Ausfuhrlistennummern, (ii) die ECCN (Export Control Classification Number der U.S. Commerce Control List), sofern die Waren unter die U.S. Export Administration Regulations fallen, (iii) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und (iv) die Ursprungsnachweise. Ferner benennt der Lieferant einen Ansprechpartner aus seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.
- 16.2. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung genannte Ort; bei fehlender Nennung Leverkusen. Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Leverkusen.
- 16.3. Für das Vertragsverhältnis und diese Geschäftsbedingungen wird unter Einschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 deutsches Recht ohne Verweis auf das Kollisionsrecht vereinbart.
- 16.4. Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen in ihrer Gültigkeit unberührt.
16. diese Pflicht verstoßen, so hat er TMD von sämtlichen hieraus entstandenen und entstehenden Schäden freizustellen einschließlich des Schadens, der bei TMD Kunden sowie deren Kunden entstanden ist. Das Recht des Lieferanten, die Liefer- bzw. Leistungsbeziehung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen wird hiervon nicht berührt.

16. Allgemeines

Stand: Februar 2015

- 16.1. Falls der Lieferant die Liefer- bzw. Leistungsbeziehung kündigt, bleibt er verpflichtet, Bestellung von TMD entweder für eine Dauer von bis zu 12 Monaten weiter auszuführen oder die Waren so lange zu liefern, bis TMD vernünftigerweise eine Freigabe für einen neuen Lieferanten erhalten hat, je nachdem, welche der oben genannten Fristen die längere ist. Sollte der Lieferant gegen